

FAQ Härtefallhilfe KMU Energie

Härtefall 2022 nicht-leitungsgebundene Energieträger

Stand: 17.07.2023

I.	ALLGEMEINES UND ANTRAGSBERECHTIGUNG	4
1.	Wer kann einen Antrag auf Härtefallhilfe KMU Energie stellen?	4
2.	Können Selbstständige und freiberuflich Tätige im Nebenerwerb einen Antrag stellen?	4
3.	Wann handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb?	4
4.	Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Antrag stellen?	5
5.	Wann sind Billigkeitsleistungen im Sinne dieser Richtlinie ausgeschlossen? .	5
6.	Sind Privathaushalte antragsberechtigt?.....	6
7.	Sind öffentliche Unternehmen antragsberechtigt?	6
8.	Sind Einzelunternehmen antragsberechtigt?	6
9.	Welche Energieträger werden bezuschusst?	6
10.	Was ist der Entlastungszeitraum?	6
11.	Was ist der Referenzpreis?	6
12.	Wie wird die Höhe der Billigkeitsleistung berechnet?	7
	Unternehmensverbund	8
13.	Welche Regelungen gelten in Bezug auf die KMU-Eigenschaft bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds?	8
14.	Es handelt sich um ein verbundenes Unternehmen. Muss für jedes Unternehmen aus dem Verbund ein gesonderter Antrag gestellt werden?	9
15.	Was ist die Hauptgesellschaft?.....	10
16.	Sind die Billigkeitsleistungen steuerpflichtig?	10
17.	Gibt es eine Förderhöchstgrenze?.....	10
18.	Ist die Härtefallhilfe KMU Energie De-minimis-relevant?	11
19.	Kann ich die Billigkeitsleistung mit anderen Förderungen kombinieren?	11
20.	Muss ich die erhaltene Dezember-Soforthilfe des Bundes bei der	

Antragstellung angeben?	12
21. Kann auch Energieverbrauch im Ausland bezuschusst werden?	13
22. Unternehmen aus welchen Kommunen können einen Antrag stellen?.....	13
II. ANTRAGSVERFAHREN	13
1. Wer berät mich bei der Antragstellung?	13
2. Wann startet die Antragstellung?	13
3. Bis wann muss ich meinen Antrag stellen?	13
4. Wo kann ich den Antrag stellen?	13
5. Wo finde ich die Antragsunterlagen?	14
6. Welche Unterlagen und Nachweise muss ich einreichen?	14
7. Kann ich Unterlagen, die mir noch nicht vorliegen, zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen?	17
8. Was ist der Evaluationsbogen und warum muss ich ihn einreichen?	17
9. Kann ich meine digitale qualifizierte elektronische Signatur (QES) zur Unterschrift nutzen?	18
10. Kann ich mehr als einen Antrag stellen?	18
11. Wie berechne ich die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze meines Unternehmens, die ich im Antragsformular einzutragen habe?	19
12. Darf mich mein/e Steuerberater/in bei der Antragstellung unterstützen?	20
13. Wer muss bei der Antragstellung die Steuernummer und wer die Steuer-ID angeben?	20
14. Was ist die Betriebsnummer und wo finde ich sie?	21
15. Was ist die Klassifikation des Wirtschaftszweigs?	21
16. Wie rufe ich die Härtefallkommission an?	21
III. TECHNISCHE PROBLEME BEI DER ANTRAGSTELLUNG.....	22
1. Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Härtefallhilfen KMU Energie nicht richtig dargestellt?	22
2. Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?	22
3. Welche Dateigröße dürfen meine Antragsdokumente haben?	22
4. Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?	23

IV. AUSZAHLUNG DER BILLIGKEITSLEISTUNG.....	23
1. Wann wird mir das Geld ausgezahlt?	23
2. An wen erfolgt die Auszahlung bei verbundenen Unternehmen?.....	24
3. Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?.....	24
4. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?	24

Diese Liste wird fortlaufend weiterentwickelt. Die dargestellten Antworten begründen keine Rechtsansprüche. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unser FAQ-Katalog Ihre Fragen vielleicht nicht vollständig und auch nicht rechtsverbindlich beantworten kann.

Bitte beachten Sie, dass diese FAQ fortlaufend aktualisiert werden.

I. ALLGEMEINES UND ANTRAGSBERECHTIGUNG

1. Wer kann einen Antrag auf Härtefallhilfe KMU Energie stellen?

Zweck dieser Billigkeitsleistung ist die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (kurz: KMU), die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine stark belastet sind, damit Betriebsaufgaben oder Arbeitsplatzabbau verhindert werden können.

KMU im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie ist jede natürliche oder juristische Person, die

- im Haupterwerb wirtschaftlich am Markt tätig ist und
- durch die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremse unterstützt werden kann und
- nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigt.

Hiervon erfasst sind auch Soloselbstständige und selbstständig tätige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb. Die Zahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der sog. Jahresarbeitseinheiten, d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmerinnen und Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. Zulässig sind die Zahlen per 31.12.2021 oder 31.12.2022.

2. Können Selbstständige und freiberuflich Tätige im Nebenerwerb einen Antrag stellen?

Nein, die gewerbliche Tätigkeit muss im Haupterwerb ausgeübt werden.

3. Wann handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb?

Eine Tätigkeit gilt als Haupterwerb, wenn die Summe der Einkünfte im Jahr 2021 oder 2022 zu mindestens 51 Prozent aus der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurden.

Bei der Summe der Einkünfte sind sämtliche Einkünfte gemäß § 2 EStG zugrunde zu legen: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Antrag stellen?

Wesentliche Voraussetzung für die Härtefallhilfe ist, dass der gezahlte Preis für nicht-leitungsgebundene Energieträger beim Kauf zwischen 1. Januar und 1. Dezember 2022 (Entlastungszeitraum) mehr als doppelt so hoch war wie der Durchschnittspreis 2021 (Referenzpreis). In diesem Fall erhält man 80 Prozent des gezahlten Rechnungsbetrages, der über den doppelten Kosten liegt, sofern der Betrag die Bagatellgrenze von 2.000 Euro übersteigt.

5. Wann sind Billigkeitsleistungen im Sinne dieser Richtlinie ausgeschlossen?

Billigkeitsleistungen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn

- a. die Billigkeitsleistung für das Unternehmen oder den Unternehmensverbund die Höhe von 2.000 Euro nicht übersteigen würde (exklusive der 400-Euro-Pauschale),
- b. das antragstellende KMU nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt ist,
- c. der/die Antragsteller/in kein Unternehmen im Sinne der Billigkeitsrichtlinie führt,
- d. die gewerbliche Tätigkeit nicht im Haupterwerb ausgeübt wird,
- e. zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt oder im Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht besteht,
- f. es sich um sanktionierte KMU handelt, wenn und solange die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat; dies bezieht sich auf
 - i. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,
 - ii. KMU, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und
 - iii. KMU, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden,
- g. es sich um Kredit- und Finanzinstitute, Energieunternehmen und -händler handelt,
- h. es sich um Öffentliche Unternehmen handelt.
- i. KMU, die die Feuerstätte(n) nicht überwiegend für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nutzen,
- j. Vermieterinnen und Vermieter, wenn sie gewerblich handeln, unabhängig von ihrer Rechtsform.

6. Sind Privathaushalte antragsberechtigt?

Nein, das Programm „Härtefallhilfe KMU Energie – Härtefall 2022 nicht-leitungsgebundene Energieträger“ richtet sich lediglich an kleine und mittlere Unternehmen.

Privathaushalte beantragen die Härtefallhilfen für nicht-leitungsgebundene Energieträger wie Heizöl, Holz oder Flüssiggas unter www.heizkostenhilfe.nrw über das Antragsportal des Landes Nordrhein-Westfalen.

7. Sind öffentliche Unternehmen antragsberechtigt?

Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts, oder solche, die sich mittelbar oder unmittelbar mindestens im Mehrheitsbesitz (insgesamt über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts befinden.

8. Sind Einzelunternehmen antragsberechtigt?

Auch Unternehmen, die nur aus einer Person bestehen, sind von der Definition der KMU erfasst und damit unter den in der Billigkeitsrichtlinie genannten Voraussetzungen antragsberechtigt.

9. Welche Energieträger werden bezuschusst?

Folgende Energieträger dürfen Gegenstand eines Antrages sein: Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz, Kohle / Koks. Energiekosten aufgrund privaten Verbrauchs und für Treibstoffe werden nicht bezuschusst. Ebenso sind erneuerbare Energien nicht Gegenstand der Härtefallhilfe.

10. Was ist der Entlastungszeitraum?

Der Entlastungszeitraum für nicht-leitungsgebundene Energieträger ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022.

11. Was ist der Referenzpreis?

Der Referenzpreis ist der durchschnittliche Preis für den jeweiligen nicht-leitungsgebundenen Energieträger 2021. Dieser Referenzpreis wird für die Zwecke der Härtefallhilfen für die aufgeführten Energieträger wie folgt festgesetzt:

- a) Heizöl: 71 Cent/Liter
- b) Flüssiggas: 57 Cent/Liter
- c) Holzpellets: 24 Cent/kg
- d) Holzhackschnitzel: 11 Cent/kg
- e) Holzbriketts: 28 Cent/kg
- f) Scheitholz: 85 Euro/Raummeter
- g) Kohle / Koks: 36 Cent/kg

Diese Preise sind Bruttopreise (insb. inklusive Umsatzsteuer und CO₂-Abgabe, sofern relevant).

Die Referenzpreise wurden gemeinsam von Bund und Ländern ermittelt.

12. Wie wird die Höhe der Billigkeitsleistung berechnet?

Die Billigkeitsleistung je nicht-leitungsgebundenem Energieträger errechnet sich nach der folgenden Berechnungsformel (wobei nur positive Beträge weitere Berücksichtigung finden):

$$\text{Entlastungsbetrag} = 0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$$

Der Rechnungsbetrag 2022 sind die Brutto-Kosten für den jeweiligen nicht-leitungsgebundenen Energieträger, einschließlich Nebenkosten (z.B. Lieferkosten, CO₂-Abgaben).

Die Bestellmenge ist die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene, von dem jeweiligen nicht-leitungsgebundenen Energieträger gelieferte Menge. Maßgeblich ist das Datum der Lieferung. Für den Fall, dass im Entlastungszeitraum ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, wird für die Definition von Entlastungszeitraum zum Zwecke der Berechnung ebenfalls auf das Bestelldatum abgestellt.

Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung einzeln zu ermitteln.

Im Falle von Kosten für mehrere nicht-leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag aus der Summe der Entlastungsbeträge nach der Berechnungsformel je nicht-leitungsgebundenem Energieträger.

Rechenbeispiel:

Das Beispielunternehmen hat im August 2022 eine Lieferung von 20.000 Liter Heizöl zu einem Literpreis von 1,52 € erhalten. Inclusive weiterer Nebenkosten betrug der Rechnungsbetrag 31.000,00 €. Der Referenzpreis für Heizöl beträgt 0,71 €/L.

$$\begin{aligned}\text{Entlastungsbetrag} &= 0,8 \times (31.000 \text{ €} - 2 \times 0,71 \text{ €/L} \times 20.000 \text{ L}) \\ \text{Entlastungsbetrag} &= 2.080,00 \text{ €}\end{aligned}$$

Bitte beachten Sie, dass der Entlastungsbetrag ggfs. noch um die Umsatzsteuer zu

reduzieren ist, sofern diese als Vorsteuer gem. § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.

Im Downloadbereich unserer Produktseite steht Ihnen zur Ermittlung der Billigkeitsleistung das Rechentool „Anlage Ermittlung Entlastungsbetrag NLE“ zur Verfügung.

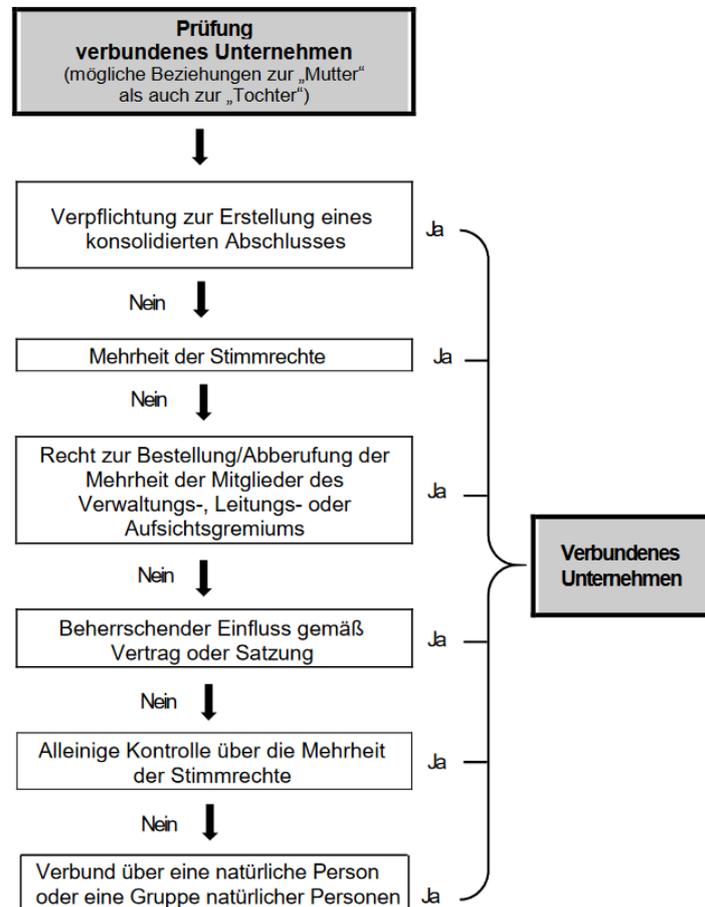
Unternehmensverbund

13. Welche Regelungen gelten in Bezug auf die KMU-Eigenschaft bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds?

Verbundene Unternehmen sind solche, die zueinander in einer – in der u.a. Verordnung – genannten Beziehung stehen. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung.

Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, im Folgenden AGVO.

[Link zur Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014](#)



Das Schaubild soll Ihnen eine Hilfestellung für die Einordnung Ihres Unternehmens geben. Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Abbildung aller möglichen Szenarien.

Sofern Sie im Rahmen des Antragsverfahrens prüfende Dritte beauftragen, um die Verbundeigenschaft samt Hauptgesellschaft des Verbunds zu bestätigen, können wir Ihnen diese Bestätigung zusätzlich in Höhe einer Pauschale von 400,00 € erstatten.

Als prüfende Dritte im Sinne der Billigkeitsrichtlinie gelten Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Fachanwälte/-anwältinnen für Steuerrecht.

14. Es handelt sich um ein verbundenes Unternehmen. Muss für jedes Unternehmen aus dem Verbund ein gesonderter Antrag gestellt werden?

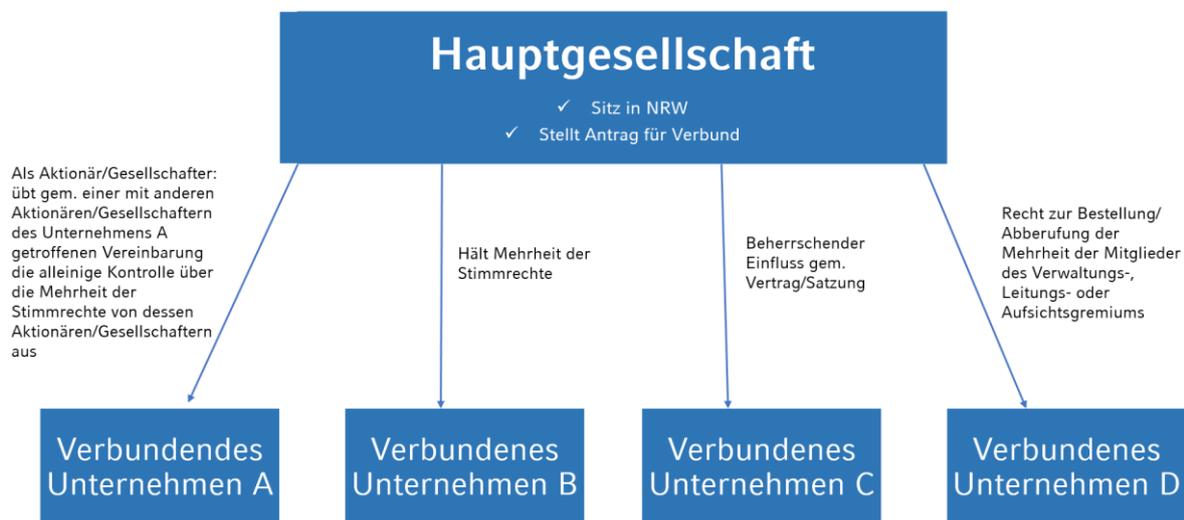
Nein, der Antrag ist von der Hauptgesellschaft mit Sitz in NRW für alle betroffenen Unternehmen des Verbundes zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Hauptgesellschaft selbst die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Billigkeitsrichtlinie nicht erfüllt.

15. Was ist die Hauptgesellschaft?

Hauptgesellschaft im Sinne der Billigkeitsrichtlinie ist die Gesellschaft, die für eine Gruppe von verbundenen Unternehmen den Antrag auf Bewilligung der Billigkeitsleistung stellt.

Sie hat ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen und übt einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 lit, a) bis d) des Anhangs I der AGVO aus.

[Link zur Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014](#)



Sofern prüfende Dritte im Rahmen der Antragstellung eine Bestätigung über die KMU-Eigenschaft im Sinne der Billigkeitsrichtlinie abgeben, muss gleichzeitig auch die Hauptgesellschaft genannt bzw. bestätigt werden. Die Pauschale in Höhe von 400,00 € kann vom antragstellenden Unternehmen jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

16. Sind die Billigkeitsleistungen steuerpflichtig?

Ja, gewährte Billigkeitsleistungen sind steuerpflichtig und im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

17. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Rechtsgrundlage für die Härtefallhilfe KMU Energie ist u.a. die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022. Auf dieser Grundlage können beihilfegebende Stellen (hier die NRW.BANK) sog. BKR-Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren, die von der aktuellen Krise

aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind.

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen bzw. einem Unternehmensverbund nach dieser Regelung gewährten BKR-Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 2.000.000,00 € nicht übersteigen. Abweichend beträgt der Höchstbetrag für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind 300.000,00 €. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, beträgt der Höchstbetrag 250.000,00 €.

Zur Überprüfung der Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen ist die Bewilligungsbehörde über sämtliche Ihnen auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährten Beihilfen sowie über sämtliche auf Grundlage anderer Regelungen gewährten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten zu unterrichten (vgl. Nummer 4.1.4.2 Buchstabe i) Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe KMU Energie des Landes Nordrhein-Westfalen).

Als Kleinbeihilfen sind erhaltene Zuschüsse, Darlehen (ggf. mit Tilgungszuschuss), Unterstützungsleistungen über ein Bürgschaftsprogramm, Eigen- Hybridkapitalhilfen, usw.¹⁾ zu fassen.

In diesem Zusammenhang müssen die sogenannten Corona-Kleinbeihilfen nicht angegeben werden.

Beihilfen, die auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährt wurden und vor der Gewährung neuer BKR-Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Reichen Sie uns zur Bewertung bitte den jeweiligen Bewilligungsbescheid bzw. einen vergleichbaren Nachweis über das Antragsportal ein.

18. Ist die Härtefallhilfe KMU Energie De-minimis-relevant?

Nein, die Förderung ist keine De-minimis-Beihilfe, sondern erfolgt nach § 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

19. Kann ich die Billigkeitsleistung mit anderen Förderungen kombinieren?

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Billigkeitsrichtlinie kann mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Zuschussprogramme und die einschlägigen Kumulierungsvorschriften zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Mittel die beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen nicht übersteigen.

Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder werden auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich die Zeiträume überschneiden. Grundlage für die Härtefallhilfe KMU Energie / Härtefallhilfe 2022 nicht-leitungsgebundene Energieträger

¹ Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

ist der Zeitraum vom 01.01.2022 bis 01.12.2022.

Eine Anrechnung bereits bewilligter beziehungsweise erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei der Beantragung der Billigkeitsleistung unter Ziffer 8.2 des Antragsformulars.

8.2 Wurden für einen überschneidenden Zeitraum bereits Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder bewilligt?		
Hinweis: Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder, die für einen überschneidenden Zeitraum gewährt werden, sind auf die Billigkeitsleistung bereits bei der Beantragung mindernd anzurechnen. Als „Höhe der anzurechnenden Förderung“ ist der bewilligte Betrag nur anteilig bezogen auf den sich überschneidenden Zeitraum anzugeben. Auch nach Antragstellung hinzukommende Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Zeiträume überschneiden.		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja,		
<input type="text" value="Verbundunternehmen Mustermann GmbH"/>	<input type="text" value="Härtefallhilfe KMU Energie Heizöl"/>	
8.2.1 Für Unternehmen (bei Verbund)	8.2.2 Art der Förderung	
<input type="text" value="200.000,00 €"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="Anderes Bundesland"/>
8.2.3 Höhe der anzurechnenden Förderung (€)	8.2.4 Aktenzeichen	8.2.5 Bewilligungsbehörde

Es gelten die Kumulierungsvorschriften der Mitteilung der Kommission vom 09. März 2023, C (2023) 1711 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3 und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.

20. Muss ich die erhaltene Dezember-Soforthilfe des Bundes bei der Antragstellung angeben?

Ja, im Evaluationsbogen.

Um Unternehmen bzgl. der Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine zu unterstützen, gewährt der Bund und die Länder unterschiedliche sogenannte Kleinbeihilfen.

Bei der Gewährung von Kleinbeihilfen dürfen gewisse Höchstgrenzen gemäß § 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nicht überschritten werden ([Link BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022](#)) (siehe dazu auch oben unter I. 25).

Der Bund hat im Dezember 2022 Verbraucherinnen und Verbraucher von Erdgas und Wärme durch Übernahme der Dezember Voraus-/Abschlagszahlungen finanziell entlastet.

Bei dieser Dezember-Soforthilfe handelt es sich um eine sogenannte Kleinbeihilfe.

Die Dezember-Soforthilfe ist auf diese beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen anzurechnen. Im Rahmen der Antragstellung ist durch Ziffer 13 I) durch den Antragsteller zu bestätigen, dass die zulässigen Höchstgrenzen nach § 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 eingehalten werden. In jedem Fall sind zur abschließenden Bewertung

des Sachverhaltes die entsprechenden Nachweise über den Erhalt der Dezember-Soforthilfe (z.B. Abrechnungen) über das Antragsportal einzureichen.

21. Kann auch Energieverbrauch im Ausland bezuschusst werden?

Nein, es kann nur in der Bundesrepublik Deutschland verbrauchte Energie bezuschusst werden.

22. Unternehmen aus welchen Kommunen können einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz der Hauptgesellschaft in Nordrhein-Westfalen.

II. ANTRAGSVERFAHREN

1. Wer berät mich bei der Antragstellung?

Für die telefonische Erstberatung stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Servicecenters gerne unter der Telefonnummer 0211 / 91741-3330 von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Verfügung. Bei schriftlichen Fragen erreichen Sie die Kolleginnen und Kollegen unter der E-Mail-Adresse: Haertefallhilfe_KMU_Energie@nrwbank.de

2. Wann startet die Antragstellung?

Anträge für nicht-leitungsgebundene Energieträger können Sie ab dem 24. Mai 2023 stellen.

3. Bis wann muss ich meinen Antrag stellen?

Den Antrag müssen Sie bis zum 30. September 2023 stellen

4. Wo kann ich den Antrag stellen?

Anträge können Sie elektronisch über das Kundenportal der NRW.BANK stellen ([Link zum Kundenportal](#)).

In der Spalte „Vorsteuer-Abzugsberechtigung“ geben Sie bitte an, in welcher Höhe Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind: 100%; 0% oder Angabe in Prozent bei einer teilweisen Berechtigung.

Mit der Auswahl des Energieträgers (Dropdown) wird der entsprechende Brutto-Referenzpreis 2021 automatisch angezeigt. Bitte wählen Sie in der nächsten Spalte den für den ausgewählten Energieträger in Rechnung gestellten Umsatzsteuersatz (Dropdown) aus: Heizöl 19%; Flüssiggas 19% bis 30.09.2022 bzw. 7% ab 01.10.2022; Holzpellets 7%; Holzhackschnitzel 7%; Holzbriketts 7%; Scheitholz 7%; Kohle/Koks 19%.

Die Bestellmenge und das Lieferdatum sind zwingend in der Tabelle einzutragen und uns durch entsprechende Rechnungen oder andere Belege nachzuweisen.

Aus der Summe Ihrer getätigten Eingaben ergibt sich der Entlastungsbetrag bzw. der Entlastungsbetrag reduziert um die entsprechende Umsatzsteuer (sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt), welcher in das Antragsformular zu übertragen ist (Ziffer 10.1). Bitte beachten Sie, dass der maximale Entlastungsbetrag die Bagatellgrenze von 2.000,00 € übersteigen muss, sonst wird der Entlastungsbetrag mit 0,00 € ausgewiesen.

Sollte die Zeilenmenge für die Anzahl Ihrer Rechnungen nicht ausreichend sein, kann in einer weiteren Anlage „Ermittlung Entlastungsbetrag NLE“ die Erfassung fortgesetzt werden. Ein Übertrag des ermittelten Entlastungsbetrags auf die nächste Anlage ist nicht möglich. Die Entlastungsbeträge pro Anlage sind dann zu addieren und in das Antragsformular zu übertragen (Ziffer 10.1).

3) Legitimationsnachweise

Der Abgleich der rechtsverbindlichen Unterschrift/en auf den Antragsunterlagen muss anhand eines gültigen Legitimationsdokuments erfolgen. Zulässig ist die Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses. Alternativ kann Ihr Kreditinstitut die Identitätsprüfung durchführen und gegenüber der NRW.BANK bestätigen. Hierfür stellen auf unserer Produktseite unter „Formulare und Merkblätter“ ([hier klicken](#)) den Vordruck „Prüfung der Identität durch ein Kreditinstitut“ zur Verfügung, den Ihr Kreditinstitut ausfüllt und direkt an die NRW.BANK sendet.

4) Nachweis der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit (im Haupterwerb)

Bei Unternehmen, Unternehmensverbänden und Vereinen wird der Nachweis über die gewerbliche Tätigkeit in der Regel durch die entsprechenden Registerauszüge erbracht (z.B. Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug). Alternativ akzeptieren wir als Nachweis auch einen Gewerbeschein.

Bei Soloselbstständigen und freiberuflich Tätigen ist die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch den Nachweis der Kammermitgliedschaft oder den Gewerbeschein zu belegen.

5) Rechnungen

Voraussetzung ist, dass Ihr gezahlter Preis für nicht-leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum mehr als doppelt so hoch war wie der jeweilige Referenzpreis. Als Nachweis zur Erfüllung dieser Voraussetzung benötigen wir Ihre Rechnung(en) über die Bestellung(en) nicht-leitungsgebundener Energieträger im Entlastungszeitraum.

Zudem dienen die Rechnungen als Grundlage für die Berechnung der Billigkeitsleistung und enthalten Informationen wie z.B. den Empfänger der Lieferung, die Art des Energieträgers, Bestellmenge, Lieferdatum, Preis sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer, eventuelle Zusatzkosten etc.

Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Ergänzend ist es möglich, ausnahmsweise auf das Bestelldatum abzustellen, sofern Sie nachweisen, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung bis spätestens 31.03.2023 erfolgt ist. In diesem Fall ist zusätzlich ein geeigneter Nachweis über das Bestelldatum innerhalb des Entlastungszeitraums einzureichen.

Bei einem Unternehmensverbund benötigen wir sämtliche Nachweise pro betroffenem Unternehmen.

6) Kontoauszüge und/oder Belege der Zahlungen

Als Nachweis über die Zahlung aller eingereichten Rechnungen benötigen wir geeignete „Bezahltnachweise“, wie z.B. Kontoauszüge.

7) Evaluationsbogen

Der Evaluationsbogen ist vollständig ausgefüllt als PDF-Dokument im Kunden-Portal hochzuladen. Den Vordruck finden Sie auf unserer Produktseite unter „Formulare und Merkblätter“ ([hier klicken](#)).

8) Teilnahmeerklärung Kundenportal

Mit diesem Dokument erklären Sie sich mit den Bedingungen des angebotenen Verfahrens „Kundenportal“ einverstanden. Die Erklärung ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Rahmen der Antragstellung im Kundenportal hochzuladen.

9) Bei Unternehmensverbund: Anlage Unternehmensverbund NLE

Für jedes weitere Unternehmen des Verbundes ist eine gesonderte Anlage „Unternehmensverbund NLE“ auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

10) Ggfs. Bestätigung prüfender Dritter

Im Rahmen des Antragsverfahrens können prüfende Dritte, d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Fachanwälte/-anwältinnen für Steuerrecht gegenüber der NRW.BANK bestätigen, dass ein

Unternehmensverbund vorliegt und das antragstellende Unternehmen Hauptgesellschaft ist, die KMU Eigenschaft im Sinne der Billigkeitsrichtlinie erfüllt ist oder dass es sich um eine gewerbliche/freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb handelt. Die Bestätigung kann pauschal mit 400,00 € erstattet werden.

Das Einreichen der Bestätigung(en) prüfender Dritter ist nur verpflichtend, wenn Sie die Pauschale in Höhe von 400,00 € beantragen. Für Unternehmensverbände mit einer beantragten Billigkeitsleistung von mindestens 100.000,00 € ist die Bestätigung der Verbundeigenschaft durch einen prüfenden Dritten obligatorisch.

11) Ggfs. Anlage Weitere Energiehilfen

Die Anlage „Weitere Energiehilfen“ ist einzureichen, sofern Sie weitere bewilligte Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen erhalten haben, bei denen sich der Zeitraum mit der Härtefallhilfe für nicht-leitungsgebundene Energieträger überschneidet.

12) Ggfs. Anlage weitere vertretungsberechtigte Personen

Unter Nr. 1.13. des Antragsformulars können zwei vertretungsberechtigte Personen eingetragen werden. Sofern uns gegenüber mehr als zwei vertretungsberechtigte Personen auftreten, bitten wir, diese in der Anlage „Weitere vertretungsberechtigte Personen“ einzutragen und die Anlage ebenfalls über das Kundenportal an uns zu übermitteln.

7. Kann ich Unterlagen, die mir noch nicht vorliegen, zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen?

Für die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, dass Sie sämtliche genannten Unterlagen im Zuge der digitalen Antragstellung bei der NRW.BANK einreichen. Hierzu ist eine digitale Kopie (z.B. Scan) ausreichend. Die Originale müssen Sie nicht einreichen, aber für eventuelle Nachprüfungen vorhalten. Fehlende Unterlagen können Sie im Kundenportal in digitaler Form nachreichen.

8. Was ist der Evaluationsbogen und warum muss ich ihn einreichen?

Gemäß den Vorgaben des Bundes ist eine Erfolgskontrolle (Evaluation) der Härtefallhilfen KMU Energie erforderlich. Es soll überprüft werden, inwiefern die von stark gestiegenen Energiepreisen betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen durch die Härtefallhilfen unterstützt wurden. Des Weiteren dient die Evaluation der Überprüfung der Effektivität der Härtefallhilfen.

Aufgrund der weitgehenden Freiheiten der Länder bei der Ausgestaltung der Härtefallhilfen KMU Energie ist es notwendig, die für die Evaluation zu erhebenden Daten für die Auswertung auf Bundesebene zu vereinheitlichen. Deshalb sind die für die Evaluation erforderlichen Daten in einem gesonderten Evaluationsbogen zu erfassen. Bei einem

Unternehmensverbund sind kumulierte Angaben aller betroffenen KMU des Verbundes zu machen.

Folgende Angaben sind im Evaluationsbogen zu erfassen:

- Angaben Antragsteller/in
- Steuernummer
- Umsatzsteuer-ID
- Registerangaben
- Wirtschaftszweig
- Angaben zur Höhe der erhaltenen Dezember-Soforthilfe
- Angaben zu den erhaltenen Hilfen aus den Gas- und Strompreisbremsen

Weitere für die Evaluation benötigte Daten entnehmen wir der von Ihnen einzureichenden Anlage „Ermittlung Entlastungsbetrag NLE.“

Den Vordruck finden Sie auf unserer [Produktseite](#) unter „Formulare und Merkblätter“.

9. Kann ich meine digitale qualifizierte elektronische Signatur (QES) zur Unterschrift nutzen?

Nein. Im Rahmen der Antragstellung für die Härtefallhilfe KMU Energie haben wir keine Möglichkeit, Ihre digitale Unterschrift zu validieren.

10. Kann ich mehr als einen Antrag stellen?

Die Härtefallhilfe für nicht-leitungsgebundene Energieträger wird mit einem Antrag für den gesamten Entlastungszeitraum beantragt. Mehrere Anträge sind nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn Sie mehrere Feuerstätten betreiben, unabhängig davon, ob diese mit demselben oder verschiedenen nicht-leitungsgebundenen Energieträgern betrieben werden.

Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung über das Formular „Ermittlung Entlastungsbetrag“ einzeln zu ermitteln.

Im Falle von Kosten für mehrere nicht-leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag dann aus der Summe der einzeln ermittelten Entlastungsbeträge nach der oben dargestellten Berechnungsformel je nicht-leitungsgebundenem Energieträger. Der ermittelte Gesamtentlastungsbetrag kann dem Formular „Ermittlung Entlastungsbetrag“ entnommen und in das Antragsformular übernommen werden.

11. Wie berechne ich die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze meines Unternehmens, die ich im Antragsformular einzutragen habe?

Im Rahmen der Härtefallhilfe KMU Energie können Unternehmen bzw. Unternehmensverbände gefördert werden, die bis zu 250 Mitarbeitende beschäftigen. Bei Unternehmensverbänden ist auf den Gesamtverbund abzustellen, d.h. nicht nur auf die betroffenen/antragstellenden Unternehmen.

Die Zahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten, d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmerinnen und Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. Zulässig sind die Zahlen per 31.12.2021 oder per 31.12.2022.

Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeit-, Saison- und 450-Euro-Kräften in Vollzeitbeschäftigte gilt:

Mitarbeitende bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeitende bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeitende über 30 Stunden = Faktor 1
Mitarbeitende auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
Auszubildende = Faktor 0

Bei Trainees ist der Faktor abhängig vom jeweiligen Vertrag. In der Regel zählen Trainees wie andere Mitarbeitende entsprechend der Stunden. Sofern dem/der Trainee lediglich eine Aufwandentschädigung gezahlt wird, ist der Faktor 0 zu wählen.

Bitte beachten Sie, dass im Antragsportal ggfs. ein Wert mit Nachkommastellen anzugeben ist.

Beispielrechnung:

Ihr Unternehmen hat im Jahr 2022 insgesamt 40 Vollzeitarbeitskräfte beschäftigt, 4 Mitarbeitende bis 20 Wochenstunden, 8 Mitarbeitende bis 30 Wochenstunden, 5 Auszubildende und 10 Mitarbeitende auf 450-Euro-Basis.

40 Vollzeitarbeitskräfte: $40 \times \text{Faktor } 1 = 40$
4 Mitarbeitende bis 20 Wochenstunden: $4 \times \text{Faktor } 0,5 = 2$
8 Mitarbeitende bis 30 Wochenstunden: $8 \times \text{Faktor } 0,75 = 6$
10 Mitarbeitende auf 450-Euro-Basis: $10 \times \text{Faktor } 0,3 = 3$

Da die Auszubildenden nicht zu berücksichtigen sind, ergibt die Summe der während des Jahres 2022 beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer 51. Dieser Wert wäre in der Antragsmaske einzugeben.

12. Darf mich mein/e Steuerberater/in bei der Antragstellung unterstützen?

Die formale Antragstellung geschieht durch Sie als Unternehmen. Ihr/e Steuerberater/in darf Sie natürlich bei der Antragstellung unterstützen.

Sofern Sie prüfende Dritte beauftragen (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/innen oder Fachanwälte/-anwältinnen für Steuerrecht), die im Rahmen der Antragstellung eine der folgenden Bestätigungen abgeben, so kann diese Bestätigung in Form einer Pauschale in Höhe von 400,00 € gefördert werden:

1. Bestätigung Dritter über die Verbundeigenschaft und Bestätigung, dass das antragstellende Unternehmen Hauptgesellschaft ist gemäß Nummer 2.2 der Billigkeitsrichtlinie (bei beantragten Billigkeitsleistungen von mindestens 100.000,00 € obligatorisch)
2. Bestätigung Dritter über die KMU-Eigenschaft gemäß Nummer 2.1 der Billigkeitsrichtlinie
3. Bestätigung Dritter, dass es sich um eine gewerbliche / freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb gemäß Nummer 2.4 der Billigkeitsrichtlinie handelt

Die Pauschale wird an das antragstellende Unternehmen ausgezahlt. Die jeweilige Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Die Pauschale kann einmalig pro Antrag und Energieträger ausgezahlt werden. Falls Sie einen Folgeantrag für einen anderen Energieträger stellen und hierfür weitere Bestätigungen zu einem neuen Sachverhalt erforderlich sind, kann die Pauschale erneut beantragt werden.

13. Wer muss bei der Antragstellung die Steuernummer und wer die Steuer-ID angeben?

Jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person bekommt vom zuständigen Finanzamt zur Identifikation und Zuordnung eine Steuernummer zugeteilt. Diese finden Sie auf dem Steuerbescheid. In NRW ist die Steuernummer 11-stellig. Im Rahmen der Antragstellung ist diese 11-stellige Steuernummer von Unternehmen, Unternehmensverbänden und eingetragenen Vereinen verpflichtend im untenstehenden Format anzugeben. Bei Unternehmensverbänden ist die Steuernummer der antragstellenden Hauptgesellschaft anzugeben.

Beispiel: 13381508159 (ohne Schrägstriche und Leerzeichen)

Die Steuernummer ist nicht zu verwechseln mit der ebenfalls 11-stelligen steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID-Nr.), die in Deutschland gemeldeten Bürgerinnen und Bürgern für Steuerzwecke dauerhaft zugeordnet wird. Die Steuer-ID-Nr. ist bei der Antragstellung durch natürliche Personen wie z.B. Soloselbstständige und freiberuflich Tätige verpflichtend im untenstehenden Format anzugeben.

Beispiel: 23456789123 (ohne Schrägstriche und Leerzeichen)

14. Was ist die Betriebsnummer und wo finde ich sie?

Als Arbeitgeber/in erstatten Sie für Ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Minijobber und Auszubildenden Meldungen zur Sozialversicherung. Damit Sie an diesem Meldeverfahren teilnehmen können, benötigen Sie eine Betriebsnummer für jeden Ihrer Beschäftigungsbetriebe. Auf diese Weise sind Sie als Arbeitgeber/in für die Sozialversicherungsträger eindeutig identifizierbar.

Die Betriebsnummer vergibt der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit.

(Quelle:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service/alles-wichtige>)

Die Betriebsnummer ist ggfs. bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken zu erfragen; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Sofern Sie über eine Betriebsnummer verfügen, bitten wir, diese im Antragsverfahren anzugeben.

15. Was ist die Klassifikation des Wirtschaftszweigs?

Die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Zur Einordnung finden Sie die Liste der Wirtschaftszweige [hier](#) auf der Website des Statistischen Bundesamtes. Die Liste ist im Antragsportal hinter dem entsprechenden Eingabefeld hinterlegt.

16. Wie rufe ich die Härtefallkommission an?

Sofern ein Härtefall aufgrund der gestiegenen Energiekosten angenommen werden kann, aber der spezielle Sachverhalt nicht vollständig von den Vorgaben der Richtlinie umfasst ist, besteht die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission hinsichtlich der Entscheidung über die Gewährung einer Billigkeitsleistung.

Geht das antragstellende KMU davon aus, dass ein außergewöhnlicher Sachverhalt vorliegt, der einer Entscheidung durch die Härtefallkommission bedarf, kann sich der Antragsteller zunächst per E-Mail mit der entsprechenden Sachverhaltsschilderung an die NRW.BANK wenden (Haertefallhilfe_KMU_Energie@nrwbank.de). Die NRW.BANK prüft sodann, ggf. unter Anforderung weiterer Nachweise und Unterlagen, ob eine Anrufung der Härtefallkommission möglich ist. Ergibt die Prüfung, dass die Anrufung der Härtefallkommission in Betracht kommt, werden dem KMU die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Antragstellung von der NRW.BANK zur Verfügung gestellt.

Eine Anrufung der Härtefallkommission kommt jedoch insbesondere dann nicht in Betracht, wenn Ausschlusskriterien nach Ziffer 3.3. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Härtefallhilfe für kleine und

mittlere Unternehmen in der Energiekrise vorliegen.

III. TECHNISCHE PROBLEME BEI DER ANTRAGSTELLUNG

1. Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Härtefallhilfen KMU Energie nicht richtig dargestellt?

Falls die Webseite der Antragstellung für Härtefallhilfe KMU Energie nicht korrekt angezeigt wird, kann es sein, dass der von Ihnen genutzte Browser von uns nicht unterstützt wird oder die Browserversion zu alt ist.

Es werden möglichst aktuelle Versionen der folgenden Browser von uns unterstützt:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome
- Microsoft Edge
- Apple Safari

Bitte beachten Sie, dass das Antragsportal nur bedingt mobilfähig ist und auf mobilen Endgeräten ggfs. eingeschränkt dargestellt wird.

2. Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?

Für die Hardware bestehen keine gesonderten Anforderungen. Bitte nutzen Sie eine möglichst aktuelle Version der unterstützten Browser (Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge, Apple Safari).

3. Welche Dateigröße dürfen meine Antragsdokumente haben?

Sie können im Kundenportal je ausgewähltem Dokumenttyp Dateien mit unterschiedlichen Höchstgrenzen für die Dateigröße hochladen:

Dokumententyp	Max. MB pro Dokumententyp
Unterschriebenes Antragsformular	10
Legitimationsnachweise	10

Nachweis gewerbliche/freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb	6
Anlage Ermittlung Entlastungsbetrag NLE	10
Rechnung(en)	20
Zahlungsnachweis(e)	20
Teilnahmeerklärung Kundenportal	5
Evaluationsbogen	2
Bestätigung Prüfender Dritter	2
Anlage Unternehmensverbund NLE	10
Anlage weitere Energiehilfen NLE	5
Anlage weitere vertretungsberechtigte Personen(e) NLE	5
Sonstige Nachweise	10

Falls ein einzelnes Dokument die maximal zulässige Dateigröße übersteigt, versuchen Sie bitte zunächst, dieses Dokument zu verkleinern, z.B. durch Verringerung der Auflösung. Alternativ kann das Dokumente auf mehrere Dateien aufgeteilt werden.

Sollte das Gesamtvolumen der Dateien pro Dokumenttyp in Einzelfällen nicht ausreichen, laden Sie die Dateien bitte über die Funktion „Weitere Dokumente nachreichen“ hoch.

4. Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?

Aus Sicherheitsgründen ist nur das PDF-Format erlaubt. Die allermeisten Anwendungen erlauben es, Dokumente nach PDF zu exportieren bzw. als PDF zu speichern.

IV. AUSZAHLUNG DER BILLIGKEITSLEISTUNG

1. Wann wird mir das Geld ausgezahlt?

Die Billigkeitsleistung wird in der Regel ohne weitere Mittelanforderung spätestens eine Woche nach Erlass des Bewilligungsbescheides angewiesen.

2. An wen erfolgt die Auszahlung bei verbundenen Unternehmen?

Die Auszahlung erfolgt bei verbundenen Unternehmen an die jeweils antragstellende Hauptgesellschaft.

3. Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?

Nein, die Auszahlung der Härtefallhilfe kann auch auf ein Geschäftskonto in einem anderen Mitgliedstaat der EU erfolgen.

4. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?

Wir bemühen uns die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeiten variieren in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge zu Rückfragen führen, die das Bewilligungsverfahren verzögern.